

Verantwortungseigentum im Wandel der Zeit. Und der Bedarf nach einer neuen Rechtsform: eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

(Lesezeit: ca. 7 Minuten)

Der Begriff „Verantwortungseigentum“

Im Zentrum von Verantwortungseigentum steht die unternehmerische Verantwortung natürlicher Personen, also Menschen. Dazu der ehemalige Verfassungsrichter Paul Kirchhof: „Kernidee des Eigentums ist das Verantwortungseigentum. Ein Unternehmer bewirtschaftet sein eigenes Unternehmen, steht mit seiner Arbeit, seinem Namen und seinem Vermögen für die Qualität seiner Leistung ein.“¹ Mit dem Begriff Verantwortungseigentum ist neben der Verantwortung also auch die umfängliche unternehmerische Gestaltungsmacht und Leistung zentral adressiert. Es geht um die Engführung von Freiheit und Verantwortung, die sich im Privateigentum, oder besser, in der Privatautonomie verwirklichen soll und verfassungsrechtlichen Schutz genießt. „Art. 14 GG garantiert die Eigentümerfreiheit, weniger das Eigentum“, so Kirchhof.² Die mit der Freiheit verbundene Verantwortung muss dabei auch generationenübergreifend gedacht und verwirklicht werden können. Unternehmen sind Organisationen, die nicht nur potentiell über die Lebensspanne individueller Eigentümer hinaus existieren und verantwortet werden. Wieder Kirchhof: „Auch hier wird eine besondere Form von Verantwortungseigentum notwendig: Nicht das Gesetz, wohl aber die Verantwortlichkeit gegenüber der nächsten Generation und gegenüber der Kontinuität des Unternehmens sollte dem Unternehmer Anlass sein, für eine rechtzeitige Nachfolge zu sorgen.“³ Dabei gilt: „Eigentum bleibt langfristig nur in privater Hand, wenn es durch Schenkung oder Erbschaft an die nachfolgende Generation weitergegeben wird.“⁴

Familiäres Verantwortungseigentum

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, dass die traditionelle Vorstellung von Familienunternehmen diesem generationsübergreifenden Verständnis von Verantwortungseigentum im besonderen Maße entspricht. Familienunternehmen werden, in dieser Vorstellung, von Familienmitgliedern persönlich geführt und verantwortet und durch Schenkung oder Erbschaft an die jeweilige Nachfolger-Generation weitergegeben. Dadurch wird, im Sinne der Kontinuität, das Unternehmen als unabhängige und selbständige und damit als private und autonome Organisation erhalten. In der Generationenfolge ist der jeweilige persönliche Verantwortungseigentümer individuelles Mitglied des die Generationen überspannenden Kollektiv-Subjekts „Familie“, das sich für das Unternehmen durch die Zeit hindurch und in die Zukunft hinein verantwortlich zeichnet. „Beschränkungen bei Verkauf, Ausstieg und anderen Inhaberrechten werden bei solcher Perspektive nicht mehr als Eingriffe in legitime Individualrechte, sondern als systemimmanent und folgerichtig wahrgenommen.“⁵ Oder wie ein Familienunternehmer zitiert wird: „Ich habe die Beteiligung zwar von meinen Eltern erhalten, sie ist aber eine Leihgabe meiner Kinder.“⁶ Und für die Kinder gilt wiederum das Gleiche. Hier drückt sich also die von Kirchhof angesprochene übergenerationale „besondere Form von Verantwortungseigentum“ aus. Das heißt aber auch: Das Unternehmenseigentum wird nicht mehr als individuelles Vermögen („mein

¹ Kirchhof, Paul: „Eigentum als Ordnungs idee – Wert und Preis des Eigentums“ in: Stiftung Gesellschaft und Rechtspolitik (Hrsg.): *Bitburger Gespräche: Jahrbuch 2004 / I*, München: Verlag C.H. Beck, 2004, Seite 16.

² ebd. Seite 27.

³ ebd. Seite 31.

⁴ ebd.

⁵ Siehe May, Peter: „Lernen von den Champions – Ein Hoch auf den ‚German Mittelstand‘“, in: *Intes UnternehmerBrief*, 04/2013, Seite 13.

⁶ Redlefsen, Matthias: *Der Ausstieg von Gesellschaftern aus großen Familienunternehmen – Eine praxisnahe Untersuchung der Corporate Governance-Faktoren*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag, 2004, Seite 63.

Vermögen“) verstanden, sondern als etwas, für das individuell Verantwortung übernommen wird. Man versteht sich in erster Linie als Verantwortungseigentümer im Sinne der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens. Es gilt als oberstes Gebot, das Vermögen langfristig für die selbstständige Entwicklung des Unternehmens fruchtbar zu machen.

Verantwortungseigentum und Soziale Marktwirtschaft

Der Wert des Erhalts des Unternehmens in seiner Unabhängigkeit ist zum einen im unternehmerischen Sinne nachvollziehbar – denn die Unabhängigkeit bedeutet ja gerade unternehmerische Gestaltungsfreiheit. Zum anderen hat sie auch im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft grundlegenden Sinn. Eine Vielzahl selbstständiger Unternehmen ist eine notwendige Bedingung einer wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft. Ohne ausreichenden Wettbewerb können Machtmonopole entstehen, welche den Zielen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung entgegenstehen können. Besonders eindringlich hat Walter Eucken, Vordenker und einer der Väter der Sozialen Marktwirtschaft, auf dieses Problem aufmerksam gemacht, ja es ins Zentrum der ökonomischen Wissenschaft gestellt: „Verstehen wirtschaftlicher Wirklichkeit in aller Vergangenheit und in der Gegenwart und wahrscheinlich in aller Zukunft erfordert daher Verstehen wirtschaftlicher Macht und zugleich Durchschauen der auffallend gleichförmigen Kampfmethoden wirtschaftlicher Machtgruppen.“⁷ Der Wettbewerb in einer Marktwirtschaft ist der wichtigste wirtschaftspolitische „Mechanismus“, der zu einer *freiheitlichen* Eingrenzung und Disziplinierung wirtschaftlicher Macht(gruppen) beitragen kann und die Marktteilnehmer zu Effizienz und Innovation drängt. In Situationen, in denen die eingrenzende und disziplinierende Funktion des Wettbewerbs nicht mehr greift, dient als letztes Mittel zum Schutze der Freiheit die Monopolkontrolle. Als politisches Instrument ist sie ein staatlicher Herrschaftsakt. Sie ist nicht selber Teil der freiheitlichen Dynamik im Markt, sondern das letzte Mittel der politischen Rahmensetzung, um der gesellschaftlichen Vermachtung einzelner privater Interessen entgegenzutreten. Dies kann notwendig werden. Denn Privateigentum an Unternehmen entfesselt zwar unternehmerische Energien und Sorge um „das Eigene“, es diszipliniert aber nicht per se im Sinne des gesellschaftlichen Gesamt Vorteils. Privateigentum ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung einer freiheitlichen Gesellschaft. Hinzukommen muss, unter anderem, der Wettbewerb. Ohne diesen kommt es zu Machtzentralisierungen und Wohlfahrtsverlusten.⁸ Wettbewerb aber ist nur zwischen selbständigen Unternehmen denkbar. Darin inbegriffen ist gerade auch deren generationenübergreifende Unabhängigkeit.

Verantwortungseigentum als familiäres und familienunabhängiges Konzept

Diese Einsicht bedeutet keine Aussage darüber, warum ein Unternehmer sein Unternehmen in Unabhängigkeit in die Generationenfolge führt, auch nicht darüber, warum er dies tun sollte, geschweige denn muss. Diese Entscheidung obliegt im Sinne der Privatautonomie einzig und allein dem Eigentümer und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung oder Lenkung. Aber es liegt in der Konsequenz dieser Einsicht, dass es ein politisches Erfordernis ist, denjenigen Unternehmern, die, warum auch immer, die Selbständigkeit ihrer Unternehmen generationenübergreifend leben *wollen*, alle rechtlichen und für den unternehmerischen Kontext passenden Mittel an die Hand zu geben, dieses so unkompliziert wie möglich tun zu können. Es ist jedenfalls dann ein politisches Erfordernis, wenn dieselbe Politik zugleich die Verwirklichung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung zum Ziel hat. Eine solche erfordert Wettbewerb,

⁷ Eucken, Walter: *Die Grundlagen der Nationalökonomie*, Jena: Gustav Fischer, 1944, Seite 236.

⁸ In den USA lässt sich dieser aktuelle Trend bereits mit empirischen Studien belegen: Grullon, Gustavo/Larkin, Yelena/Michaely, Roni: Are US Industries Becoming More Concentrated?, 2019, verfügbar unter:

<https://academic.oup.com/rof/article/23/4/697/5477414>; Gutiérrez, Germán/Jones, Callum/Philippon, Thomas: Entry Costs and the Macroeconomy, 2019, verfügbar unter: <https://www.imf.org/en/Publications/WP/Issues/2019/11/04/Entry-Costs-and-the-Macroeconomy-48650>.

und Bedingung dessen sind private, selbständige Unternehmen. Diese Selbständigkeit eines Unternehmens muss auch generationenübergreifend gedacht und gelebt werden können. So wie dies eben in vielen Familienunternehmen als traditionelle Umsetzung von Verantwortungseigentum der Fall ist. Verantwortungseigentum in seinem Kern – der nachhaltige Bestand der Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Unternehmens – aber ist ein Unternehmensverständnis, das nicht allein in Abhängigkeit von einer Familie gedacht werden kann. Es kann auch familienunabhängig verstanden und gelebt werden. Familien-Unabhängigkeit bedeutet dabei keinen generellen Ausschluss von Familienmitgliedern, sondern die Unabhängigkeit des Unternehmens davon, ob Familienmitglieder die Verantwortung für die Weiterführung des Unternehmens in seiner Selbständigkeit übernehmen oder nicht. Die individuellen Gründe für eine familienunabhängige Verfassung von Verantwortungseigentum können sehr unterschiedlich sein: keine Nachfolger aus der Familie, Schutz des Unternehmens, Geschäftsmodell, etc. Mit Hilfe von Stiftungsmodellen kann dies, wenn auch sehr aufwendig und komplex, verwirklicht werden. Stiftungsunternehmen können zwar auch im Sinne eines Familienunternehmens verfasst sein, aber eben auch familienunabhängig. ZEISS, BOSCH, FAZ, KÖRBER, GLOBUS und ALNATURA sind dafür besonders prominente Beispiele. Stellt man den familienunabhängigen Kern von Verantwortungseigentum, den nachhaltigen, generationenübergreifenden Bestand der Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Unternehmens, ins Zentrum, so ist es nur konsequent, damit auch den Begriff des Verantwortungseigentums in den Vordergrund zu rücken. Denn Verantwortungseigentum benennt unabhängig von der Art der Eigentümer (Familienmitglieder, natürliche nicht-familiäre Personen, Stiftung etc.) das unternehmerische Eigentumsverständnis als solches.

Ungenügende rechtliche Rahmenbedingungen

Im Kontext von Familienunternehmen reichen die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen aus, um die generationenübergreifende Selbständigkeit weitestgehend zu ermöglichen. Will ein Unternehmer sein Unternehmen jedoch unabhängig von der Familie in eine generationenübergreifende Selbständigkeit führen, gibt es dazu heute für kleine und mittelständische Unternehmen, junge Unternehmen und Start-ups keine einfachen und passenden rechtlichen Möglichkeiten. Das liegt vor allem in einem Aspekt begründet. Im Kontext von Familienunternehmen wird das unternehmerische Selbstverständnis früh durch Tradition von einer zur nächsten Generation weitergegeben, gerahmt von speziellen Satzungsregelungen und bindenden Familienchartas/-verfassungen. Wenn ein Unternehmer jedoch für sein Unternehmen eine langfristige, familienunabhängige Selbstständigkeit ermöglichen will, kann er auf diese Mittel nicht mehr zurückgreifen. Will er das Unternehmen zugunsten einer familienunabhängigen Selbstständigkeit von einem familiären Erb- und Schenkungsstrom entkoppeln, wird eine rechtlich starke Vermögensbindung unabdingbar. Zwar sollen seine Nachfolger im Rahmen ihrer Eigentümerschaft das Unternehmen völlig frei im Sinne der Privatautonomie und Unabhängigkeit weiterentwickeln, gestalten und nutzen können, nicht aber Gewinne und Vermögen entnehmen können. Wenn er dies für sein Unternehmenseigentum schon im Hinblick auf seine eigene Familie ausschließt, dann soll dies auch im Hinblick auf seine unternehmerischen Nachfolger gelten. Die Möglichkeit einer an die unternehmerische Leistung gekoppelten Teilhabe der Nachfolger am Unternehmenserfolg bleibt davon unberührt. Auch ist ein Unternehmensverkauf nicht ausgeschlossen. Dieser soll natürlich möglich sein, wenn dies für das Unternehmen Sinn macht – wenn beispielsweise ohne Zusammenführung mit einem anderen Unternehmen ein erfolgreicher Fortbestand des Unternehmens und damit auch der Arbeitsplätze unwahrscheinlich erscheint. Es soll nur ausgeschlossen werden, dass der Verkauf vornehmlich zum Vorteil privater Konsum-Interessen vorgenommen wird. Das Gleiche gilt für die Auflösung. Eine so verstandene Vermögensbindung kann im Gesellschaftsrecht bisher nicht im ausreichenden Maße sichergestellt werden. Wer sein Unternehmen in diesem Sinne verfassen will, ist auf aufwendige und komplizierte

Stiftungsmodelle angewiesen. Diese sind sinnvoll nur für große Unternehmen umsetzbar, nicht aber für kleinere und mittelständische Unternehmen, junge Unternehmen und Start-ups – das heißt für die große Mehrzahl der Unternehmen in Deutschland. Und selbst von rund 23 Prozent der großen Unternehmen, die sich grundsätzlich eine gemeinnützige Stiftungslösung und damit eine familienunabhängiges Verantwortungseigentum als Nachfolgeregelung vorstellen können, setzt am Ende nur 1 Prozent eine solche Lösung um, weil sie als zu aufwendig, bürokratisch und unflexibel wahrgenommen wird.⁹ Deshalb braucht es eine neue Rechtsform, die Verantwortungseigentum auch familienunabhängig einfach umsetzen lässt.

Der Bedarf nach einer neuen Rechtsform

Dabei steigt der Bedarf nach familienunabhängigen Lösungen für Verantwortungseigentum immens. Laut einer KfW-Studie wird nur noch in 44 Prozent der Unternehmen die Nachfolge durch die Familie in Betracht gezogen, Tendenz weiter sinkend.¹⁰ Demografische Entwicklungen wie die sich immer stärker durchsetzende Individualisierung von Lebensentwürfen spielen hierbei sicherlich eine entscheidende Rolle: Immer weniger Nachkommen wollen auch Unternehmensnachfolger werden. Hinzu kommt, dass Verantwortungseigentum gerade auch für Start-ups, junge Unternehmen und Sozialunternehmen immer interessanter und wichtiger wird. In zunehmend wertesensiblen Märkten wollen und müssen Gründer ihr Commitment zu langfristiger Verantwortung und Selbstständigkeit von Beginn an glaubwürdig kommunizieren können, nicht erst nach mehreren Familiengenerationen. Wir schätzen, dass eine neue Rechtsform langfristig von mehr als 100.000 Unternehmen genutzt werden könnte. Andere Rechtsformen sind schon mit deutlich geringeren Nutzungszahlen relevant: KGaA: 137, SE: 233, PartGmbH: 2.587, AG: 7.777.¹¹ Verantwortungseigentum hat in vielen Familienunternehmen eine große Tradition in Deutschland. Um das volle Potential dieser wertvollen Unternehmenskultur im Sinne einer zukunftsfähigen Sozialen Marktwirtschaft weiterzuentwickeln und auszuschöpfen, braucht es für Unternehmen passende rechtliche Rahmenbedingungen, die neben der familiären Trägerschaft auch eine familienunabhängige Trägerschaft von Verantwortungseigentum einfach ermöglichen. Deswegen setzen wir uns für die Einführung einer neuen Rechtsform ein und haben 2020 einen ersten von namhaften Juristen entwickelten Entwurf unter dem Titel VE-GmbH (VE steht für Verantwortungseigentum) vorgestellt.

Verantwortungseigentum als neutrales und rechtsform-unabhängiges Konzept

Immer wieder ist im Rahmen der Diskussion um die neue Rechtsform der Vorwurf geäußert worden, der Name VE-GmbH suggeriere, dass alle in anderen Rechtsformen verfassten Unternehmen verantwortungslos geführt würden. Dies war und ist, wie von Anfang an kommuniziert, nicht Absicht des Namensvorschlags für die neue Rechtsform. Verantwortung ist zunächst ein neutraler Begriff, der die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen betont, nicht aber Auskunft darüber gibt, ob diese ihre verantwortlichen Positionen positiv oder negativ ausfüllen. Aber auch unabhängig davon ist die Kritik

⁹ BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/IfD Allensbach, Nachfolgeregelung in Familienunternehmen, 2015, verfügbar unter: <https://www.bdo.de/de-de/insights-de/weitere-veroeffentlichungen/studien/allensbach-studie-nachfolgeregelung-in-gro%C3%9Fen-fam>

¹⁰ KfW Research: *Nachfolge-Monitoring Mittelstand*, 2019, Seite 3, verfügbar unter: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2019/Fokus-Nr.-274-Dezember-2019-Nachfolge.pdf>; sowie *Nachfolge-Monitoring Mittelstand*, 2020, Seite 5, verfügbar unter: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2020/Fokus-Nr.-308-Nachfolge-Monitoring.pdf>.

¹¹ Zahlen laut Statistisches Bundesamt: *Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen 2018 nach Rechtsform*, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/voranmeldungen-rechtsformen.html>; Bundesrechtsanwaltskammer: *Mitgliederstatistik*, verfügbar unter: https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2020/mitgliederstatistik_2020.pdf.

nicht ganz nachzuvollziehen. Mit der gleichen Logik könnte man der Unternehmergesellschaft (UG) den Vorwurf machen, mit ihr würde behauptet, dass in anderen Rechtsformen keine Unternehmer tätig sind. Dennoch können wir sehen, dass es in diesem Zusammenhang zu vermeidbaren Missverständnissen und Fehlinterpretation kommen kann. Deshalb gehen wir gerne auf die Namenskritiker zu und haben bereits im Rahmen der 2021 vorgelegten Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs eine alternative Bezeichnung für die Rechtsform vorgeschlagen. Dies aber auch, weil Verantwortungseigentum ja tatsächlich unterschiedlich verfasst sein kann. Es hat also systematischen Sinn, das Unternehmensverständnis nicht mit einer Rechtsform kurzzuschließen. Unser Vorschlag: [Gesellschaft mit gebundenem Vermögen](#). Damit würde das wesentliche Merkmal der neuen Rechtsform sachlich benannt. Mit der neuen Rechtsform würde Verantwortungseigentum, in seiner erfolgreich erprobten familienunabhängigen Spielart, eine konsequent am Unternehmen ausgerichtete Verankerung im Gesellschaftsrecht erhalten und einfach umsetzbar. Das Potential von Verantwortungseigentum insgesamt würde dadurch entscheidend gestärkt, und damit die Soziale Marktwirtschaft.

Stiftung Verantwortungseigentum, 2021

Fragen und Anmerkungen zu den Ausführungen in diesem Dokument bitte an info@stiftung-verantwortungseigentum.de

Weitere Informationen zu Verantwortungseigentum finden Sie auf: www.stiftung-verantwortungseigentum.de/